



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Herrn
Erwin Hartweger
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
Bahnhofgürtel 85 /2.OG/269
8020 Graz

Bearb.: Mag.Dr. Stefan Kaltenbeck,
Bakk.
Tel.: +43 (316) 7075-406
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-153568/2017-24

Graz, am 16.01.2018

Ggst.: Alijagic Pasaga, 8045 Oberschöckl, Gde Weinitzen,
Rinneggerstraße 28, gastgewerbliche BA, Änderung der BA
durch Änderung der Betriebsart von Cafe auf Pizzeria/Restaurant,
Hinzunahme von neuen Küchengeräten und einer neuen
Lüftungsanlage
Hier: Gewerberechtliche Genehmigung im vereinfachten
Verfahren

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Herr Alijagic Pasaga hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der gastgewerblichen Betriebsanlage durch **Änderung der Betriebsart von Cafe auf Pizzeria/Restaurant, Hinzunahme von neuen Küchengeräten und einer neuen Lüftungsanlage** auf dem Standort 8045 Weinitzen, Rinneggerstraße 28, angesucht.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung

- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Rechte der Nachbarn:

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 16.02.2018 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Die Nachbarn können von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben bis zum oben erwähnten Stichtag während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich oder mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung Gebrauch machen.

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999). Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet die Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Weinitzen, Kirchplatz 4, 8044 Niederschöckl, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen. Diese ist, mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehen nach Abnahme der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung zu übermitteln.

Weiters sind Kundmachungen von der Gemeinde auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen. Statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der dortigen Nachbarn erfolgen.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung ergeht das Ersuchen, eine Liste darüber anzulegen, in welchen Häusern die Anschläge angebracht wurden bzw. welche Nachbarn

persönlich verständigt wurden. Diese Liste ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter auszufolgen.

Es wird überdies ersucht, die Kundmachung auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen.

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 wird hingewiesen.

, per E-Mail

2. Erwin Hartweger, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, zwecks Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung bis zum 19.02.2018 und der Bitte um Bestätigung der Durchführung, per E-Mail
3. Bürgerservicestelle/Amtstafel, im Hause, zwecks Anschlag an der Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung bis zum 19.02.2018 und der Bitte um Bestätigung der Durchführung
4. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, als Vertreterin der Steirischen Landesstraßenverwaltung, per E-Mail
5. Walter Sattler, Radegunderstraße 219, 8045 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
6. Alexander Kaiser, Neustiftweg 11, 8045 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
7. einhundertelf Realitätenentwicklungs-GmbH, Pachlerweg 12, 8043 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
8. Sandra Stacher, Neustiftweg 11, 8045 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Dr. Stefan Kaltenbeck, Bakk.
(elektronisch gefertigt)